

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 3 (1943)
Heft: 9

Artikel: Nochmals die unseriöse Kinoreklame
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-965031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das kostbare Rohmaterial!" Aber gerade die Praesens hat ja allen Grund, die von Ihnen beanstandeten Artikel im Filmberater als sie nicht betreffend „ad acta“ zu legen. Es gereichte der Redaktion des Filmberaters immer wieder zur ehrlichen Freude, erklären zu dürfen, dass die Praesens seit 1938 (Fusilier Wipf), mit Ausnahme des der Ge- sinnung nach ausgezeichneten, aber filmisch schwachen „Fräulein Huser“, unsere einheimischen Kinotheater mit überdurchschnittlichen, ja zum Teil mit ausgezeichneten Werken bereicherte. Und schon darum dürfen wir wohl hoffen, dass die aufmerksamen Leser der Artikel in den Nummern 5 und 7 die recht wenig schmeichelhaften Ausführungen über „Unser Schweizerfilm“ so aufgefasst haben, wie sie gemeint waren, d. h. als eine Klage über die leider immer wieder aufs neue heraus- gebrachten unerfreulichen und unerwünschten Streifen.

Nochmals die unseriöse Kinoreklame

(siehe den Artikel „Neues über die unseriöse Kinoreklame“ in Nr. 5).

Ein Inserat kann nur den einen vernünftigen Sinn haben: Die Werbung für den angepriesenen Artikel. Aber diese Werbung muss faktvoll und ehrlich geschehen. Vom Filminserat im Besondern erwartet der Leser mit Recht, dass es ihn orientiere über die Art des gespielten Streifens und über seine Qualitäten. Jeder Geschäftsmann weiss, wie gefährlich es für ihn werden kann, wenn die Kunden seinen Angaben über die angepriesenen Waren zu misstrauen beginnen. Es gilt eben auch hier: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht.“ Ein Kunde, der sich einmal betrogen fühlte, wird nicht leicht noch einmal einem Inserat glauben. Darum wird sich jeder vernünftige Inserent vor krassen Übertreibungen sorgfältig hüten und auch mit Superlativen eher sparsam umgehen. Nur so wird er auf lange Sicht eine treue Kundschaft gewinnen und sie sich auch auf die Dauer bewahren. Man sollte meinen, dass auch im Filmfach diese Gesetze jeder gesunden Geschäftspraxis Geltung haben. Aber nein, was dem Kinopublikum von gewissen Theaterbesitzern in der Inseratenwerbung zugemutet wird, übersteigt oft jedes erträgliche Mass. Mit Superlativen wird nur so herumgeworfen. Es gibt Kinotheater, die den Inseraten nach mehrmals nacheinander den „allerbesten Film des Jahres“ zeigen. Ihre Kinoreklame ist dazu oft banal, wenn nicht anzüglich und stösst edel- denkende Menschen ab. Man stellt in Aussicht, „dass der Film dort anfange, wo andere aufhören“, man verspricht „die schönste Liebes- geschichte aller Zeiten“, die „schönsten Frauen aus aller Welt“, man sagt uns, wir würden „Tränen lachen“, uns „krumm lachen“, uns „krank und gesund lachen“, uns „kugeln“, wenn nicht gar „brüllen vor lachen“. Ja ein Kinotheaterbesitzer von Zürich ging soweit, den Kinobesuchern folgen- den Rat zu geben: „Sie werden gut tun, sich Gummistiefel anzuziehen,

damit sie nicht in ihren eigenen Lachpfützen nasse Füsse bekommen, denn: es wird wieder eine wahre Sturzflut von Gelächter geben! Sie werden sich über die umwerfend komischen Situationen vor Lachen ausschütten." (Siehe Tagblatt der Stadt Zürich, 20. Oktober 1942.)

Täuschen wir uns nicht. Es mag sein, dass das einzelne Inserat vielleicht keinen grossen Schaden anrichtet; aber es bedeutet auf die Dauer eine schwere Belastung für unsere geistige Volksgesundheit und Moral sowie für das Kinogewerbe selbst, wenn Tag für Tag in unseren Zeitungen Ankündigungen stehen, die den guten Ton verletzen. Ankündigungen, die der Leser nicht ernst nehmen kann, und die ihn an Übertreibungen und Lügen sowie Anzüglichkeiten geradezu gewöhnen. Schon seit längerer Zeit haben ernste Filmfachkreise auf diese Auswüchse im Inseratenwesen aufmerksam gemacht und gegen sie den Kampf aufgenommen. Leider bisher mit wenig sichtbarem Erfolg.

Da hat denn der Schweizerische Lichtspieltheaterverband in seiner letzten Generalversammlung am 16. Februar zu einem mutigen Schlag gegen die wenigen Theaterbesitzer, die gegen ihr eigenes und das allgemeine Interesse sich durch nichts belehren lassen wollten, ausgeholt und folgende Resolution gefasst:

„Der Schweizerische Lichtspieltheaterverband distanziert sich von der unlauteren und unseriösen Kinoreklame. Er ist entschlossen, ihr mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegen zu treten und hat deshalb in den Statuten dementsprechende Sanktionen angedroht.“

Der neue Artikel 37bis hat folgenden Wortlaut:

„Unlautere und sonstwie unseriöse Reklame in Wort und Bild ist untersagt und wird vom Vorstand gemäss Art. 43 der Statuten geahndet. Als unlauter gilt insbesondere die unwahre sowie jede andere irreführende oder gegen Treue und Glauben im Wettbewerb verstossende Reklame. Als unseriös gilt insbesondere jede Reklame, die

- a) dem öffentlichen Recht widerspricht;
- b) mit dem nationalen Interesse nicht vereinbart werden kann;
- c) nach Ansicht aller anständig und normal denkenden Menschen gegen die Sittlichkeit verstösst;
- d) ohne Zweifel offensichtlich geschmacklos ist;
- e) dem Ansehen und den berechtigten Interessen des Kino- gewerbes im allgemeinen und des Verbandes im besonderen im erheblichen Masse abträglich ist, oder
- f) auf die Konkurrenz anspielt.“

Man konnte gespannt sein, wie sich diese neuen Bestimmungen des Verbandes auf die Reklamepraxis der Theater auswirken würde. Zur Ehre der Kinotheaterbesitzer im allgemeinen muss gesagt sein, dass viele von ihnen schon immer sich bestrebten, ihren Inseraten Niveau zu geben. Umso bedauerlicher ist es, festzustellen, dass einige wenige Unverbesserliche in ihrer an die schlimmste Kintoppzeit gemahnende

Reklamepraxis sich nicht stören lassen wollen. Hier einige Beispiele aus der Inseratensammlung unserer Redaktion, die alle aus dem Zürcher Tagblatt stammen und die nach dem 16. Februar 1943 erschienen sind:

„Das ist das ganz ausserordentliche an diesem Film: . . . dass er Dinge zu sagen wagt, uns Szenen zeigt, wie sie in dieser Realistik noch nie der Öffentlichkeit vorgeführt wurden !!!“ —

„Romantik . . . Humor . . . Gesang . . . Tanz . . . Amerikas feuerste Swing- und Jazzorchester . . . Phantastische Attraktionen . . . kabarettische Neuheiten . . . wunderbare Musik . . . und die charmantesten Männer und die schönsten und elegantesten Frauen der Welt, das alles sehen Sie in: . . .“ —

„Neuaufführung des bedeutendsten Filmwerkes der Weltproduktion . . . (Mata Hari). Das Schicksal und die geheimen Liebschaften der verführerischsten Tänzerin und Spionin der Weltgeschichte.“ —

„Ein kriminalpathologischer Sensationsroman. (Am folgenden Tag war es ein „sexual-pathologischer Kriminalfilm“.) Obschon sich die Geschehnisse in durchaus erlaubtem Rahmen abwickeln, erfolgt die Vorführung unter striktem Ausschluss von Jugendlichen“ . . . —

„Der Film ist echtester ‚Grand Guignol‘, wie man es in dem berühmt gewordenen kleinen Pariser Schreckenstheater auf der Bühne zu sehen bekam: Spannend, dass man kaum zu atmen wagt.“ —

(Betr. den Film „Der Andere“, cf. Besprechung in dieser Nummer.)

Ein Verbandsbeschluss hat nur dann einen Sinn, wenn die einzelnen Mitglieder sich darnach richten und die verantwortlichen Leiter des Verbandes ihm Nachachtung verschaffen. Wir zweifeln nicht am guten Willen des Vorstandes, möchten aber unsere Leser bitten, ihm in seinem Kampf gegen die unlautere und unseriöse Kinoreklame nach Möglichkeit zu helfen und offensichtlich unanständige und geschmacklose Inserate zu melden. Die Redaktion ist dankbar für die Übermittlung von solchen Inseraten im Original (mit Angabe der Zeitung und des Datums der betreffenden Nummer). Nur mit vereinten Kräften wird endlich dem Krebsübel im Inseratenwesen Einhalt geboten.

Statistische Zahlen von Zürcher Kinotheatern

In 25 Kinotheatern der Stadt Zürich (12963 Plätze) wurden vom 1. Oktober 1942 bis 1. April 1943 in 519 Programmen 783 Spielfilme gezeigt (ohne Beiprogramme und Wochenschauen). Der Filmverbrauch der einzelnen Theater bewegte sich zwischen 7 und 63 Streifen (in 7 bis 32 Programmen). Die kürzeste durchschnittliche Dauer der Programme war 4,9, die längste 22,7 Tage. Für alle Kinotheater war der Durchschnitt: 31,32 Filme, 20,76 Programme, 8,18 Tage Spieldauer.

Berichtigung

Die Neue Etna-Film A. G. bittet uns einen in unserer Besprechung von „Nachtasyl Charlie“ unterlaufenen Irrtum richtig zu stellen. Der Film wird von ihr und nicht von der R. K. O. verliehen.